

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Sportgemeinschaft der Saalesparkasse.

Die Kurzform lautet

SG Saalesparkasse.

Mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal erhält der Verein den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeinschaft. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung keine Einzahlungen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die aufgabenfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat die Aufgabe, die sportlichen Betätigungen der Mitglieder zu fördern, sportliche Beziehungen zu anderen Sparkassen und Vereinen herzustellen und zu pflegen.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Dem Verein können alle aktiven Beschäftigten der Saalesparkasse als ordentliche Mitglieder beitreten.
Ordentliche Mitglieder sind solche, die den in § 2 genannten Zweck zu unterstützen bereit sind.
Im Ruhestand befindliche ehemalige Beschäftigte der Saalesparkasse können Mitglieder des Vereins werden bzw. bleiben.
Die in einem Ausbildungsverhältnis Beschäftigten können während ihrer Ausbildung Mitglied in der Sportgemeinschaft der Saalesparkasse werden.
Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern, die in einem Beschäftigungs-

verhältnis bei der Saalesparkasse stehen, können ebenfalls Mitglied der Sportgemeinschaft werden.

Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind Ehefrauen und Ehemänner. Zusätzlich können darüber hinaus andere Mitglieder durch Vorstandsentscheid aufgenommen werden.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB. Der Eintritt ist gebührenfrei.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung, dem Tode, der Aufkündigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Saalesparkasse oder dem Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Beachtung einer Frist von einem Monat erfolgen. Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber sind bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten und sportlichen Fairneß

Der Vorstand hat vor dem Ausschluss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Nach fristgemäßer Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis dahin ruhen sämtlich Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist von jedem Mitglied jährlich zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr und Haushalt des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gliederung des Vereins

Für jede Sportart kann im Bedarfsfall eine Sparte gegründet werden, für die der Vorstand Spartenleiter einsetzen kann. Ferner kann der Vorstand zur Bewältigung der Geschäfte des Vereins andere geeignete Kräfte beauftragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als höchste Instanz des Vereins wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mittels Rundschreiben und enthält Angaben über die Tagesordnung.
3. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen §§ 11 und 12). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss eine „außerordentliche Versammlung“ einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
7. Die Tagesordnung muss für die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Erstattung des Geschäftsberichtes
 2. Erstattung des Kassenberichts incl. Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfung
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen
 5. Anträge
 6. Verschiedenes
7. Über den Verlauf der Versammlung ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 1. der erste Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schriftwart
 4. der Kassenwart
2. Der Vorstand leitet die Sportgemeinschaft im Interesse aller Mitglieder unter Einhaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Satzung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Sie erfolgt für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Kein Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.
4. Die SG Saalesparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils allein vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Bei Stimmengleich entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
8. Der Schriftwart verfasst über jede Versammlung eine Niederschrift und ist für den Schriftverkehr des Vereins zuständig.
9. Der Kassenwart verwaltet das Gemeinschaftsvermögen, führt das Kassenbuch und überwacht den Eingang der Beiträge.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder..

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden und muss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung erneut einzuberufen und nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an den Stadtsportbund Halle e.V. und an den Kreissportbund Saalekreis e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.05.2009 beschlossen worden.

Halle, 20.05.2009

